Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/10 VH 94/14/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/11/22 90/09/0007 2

Stammrechtssatz

Bei der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 26 Abs 1 VwGG handelt es sich um eine gesetzlich normierte unerstreckbare Frist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:VH1994140003.V03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at